

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Patiswiss AG (hiernach „Bestellerin“ genannt) gelten für alle ihre Einkäufe, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener „Allgemeiner Vertragsbedingungen“.

2. Angebot

Auf Anfrage der Bestellerin unterbreitete Angebote (Offerten) des Lieferanten sind für die Bestellerin kostenlos. Sofern die Anfrage der Bestellerin oder das Angebot des Lieferanten nichts abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3. Bestellung

Die Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich und auf dem Formular der Bestellerin erteilt oder bestätigt worden sind. Die Bestellung ist vom Lieferanten innert 2 Arbeitstagen zu bestätigen, andernfalls gilt sie als akzeptiert.

4. Untervergabe

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten gelieferten Waren. Beabsichtigt der Lieferant, die bei ihm bestellte Ware bei einem Dritten einzukaufen, ist rechtzeitig das schriftliche Einverständnis der Bestellerin einzuholen.

5. Preise

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe ist der fakturierte Preis zu belegen. Die Bestellerin behält sich die Genehmigung des Preises vor. Sämtliche zusätzlichen Kosten, wie insbesondere Transport, Zoll, etc., gehen zu Lasten des Lieferanten, wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

Alle Preisänderungen müssen 3 Monate vor Gültigkeit schriftlich mitgeteilt und akzeptiert werden.

6. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Gesellschaftssitz der Bestellerin in Gunzgen (SO). Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit.

7. Lieferfristen und Verspätungsfolgen

Der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten,

- a) wenn die vereinbarte Lieferung am Erfüllungsort von der Bestellerin entgegengenommen wird.
- b) In allen anderen Fällen, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung angeboten und schriftlich mitgeteilt wird.

Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er der Bestellerin dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen.

Die Bestellerin behält sich bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung zu verantworten hat, angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart wurde.

Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger Unterlagen oder Informationen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.

8. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung und Gefahrtragung

Ohne anderslautende Versandinstruktionen von Seiten der Bestellerin, sind die Lieferungen nach den Bestimmungen DDP (Incoterms 2000) zu spedieren.

Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung während des Transportes und allfälliger anschliessen der Lagerung geschützt ist.

In jedem Fall ist der Lieferant verantwortlich, dass die geltende schweizerische Lebensmittelgesetzgebung bis zur Übergabe der Ware eingehalten wird.

Für Schäden infolge unsachgemässer Lieferung, Verpackung und Transport haftet der Lieferant. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung der gesetzlichen wie der vertraglichen Weisung für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.

Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, so hat der Lieferant rechtzeitig und in geeigneter Form, insbesondere auf der Verpackung darauf aufmerksam zu machen.

9. Schriftstücke

Jeder Sendung sind die handelsüblichen, detaillierten und vollständigen Dokumente (Lieferschein, Versandanzeige, Zertifikate, etc.), welche die Referenzen der Bestellerin enthalten, beizugeben.

Sämtliche Korrespondenzen müssen die Bestellnummer sowie Bestelldatum und Stückzahl, die Versandpapiere überdies Brutto- und Nettogewichtsangaben der Bestellerin enthalten. Im Frachtbrief ist die Eingangsstelle der Bestellerin anzugeben.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort (vgl. Ziff. 6) auf die Bestellerin über.

Falls zu einer Lieferung die verlangten Dokumente nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

11. Abnahme und Gewährleistung

Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie der Bestellung, so wird sie abgenommen.

Der Lieferant garantiert, dass die Ware keine ihrem Wert oder ihrer Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

Zeigt sich, dass die Lieferung oder Teile davon die vertraglichen und/oder gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die mangelhafte Ware auf seine Kosten unverzüglich zu ersetzen. Schadenersatzansprüche von Seiten der Bestellerin bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrügen.

Waren, bei denen während der Verarbeitung bei der Bestellerin oder einem ihrer Kunden Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit ihrer Lieferung verstrichen ist, unverzüglich kostenlos zu ersetzen.

Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte, ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.

Verursacht die mangelhafte Lieferung einen Folgeschaden bei der Bestellerin oder bei einem ihrer Kunden, wird dieser Schaden vom Lieferanten übernommen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

12. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, bezahlt die Bestellerin innert 30 Tagen mit 2% Skonto oder 3 Monate netto nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung sowie der allfällig vereinbarten Dokumente, wie beispielsweise Laborberichte, Zertifikate, etc..

Die Bestellerin behält sich die Verrechnung von Gegenansprüchen vor.

Der Lieferant kann Forderungen gegen die Bestellerin nur mit schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis Lieferant – Bestellerin untersteht in jedem Fall schweizerischem Recht. Die Auslegung der Internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2000.

Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist der Ort des Gesellschaftssitzes der Bestellerin. Sie behält sich zudem vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.

Version: Januar 2019